

BGer 4D_239/2025 vom 15. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_239_2025

FR: TF 4D_239/2025 du 15 janvier 2026

IT: TF 4D_239/2025 del 15 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 21. August 2025 hiess die Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau eine von der Beschwerdegegnerin gegen den Beschwerdeführer erhobene Forderungsklage gut.

Mit Eingabe vom 25. September 2025 verlangte der Beschwerdeführer eine Begründung des Entscheids.

Am 26. September 2025 verfügte die Präsidentin des Bezirksgerichts, dass auf die Ausfertigung einer schriftlichen Begründung des Entscheids vom 21. August 2025 zufolge Verspätung des Begründungsantrags verzichtet werde.

Mit Entscheid vom 6. November 2025 trat das Obergericht des Kantons Aargau auf eine vom Beschwerdeführer gegen die bezirksgerichtliche Verfügung vom 26. September 2025 erhobene Beschwerde infolge verspäteter Rechtsmitteleingabe nicht ein.

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 6. November 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2025 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2025 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b nicht einzutreten.

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.